

73. Erlischt die Eigentümer-Grundschuld mit der Verkündung, oder mit der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses? Ist eine nach dem Zuschlage bewirkte Pfändung der Eigentümer-Grundschuld schlechthin unwirksam?

BGB. § 133.

ZwBG. §§ 89, 91.

RPD. §§ 830, 857 Abs. 6.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1911 i. S. N. (Bell. u. Widerkl.).
w. N. (Kl. u. Widerbell.). Rep. V. 186/10.

- I. Landgericht Bochum.
II. Oberlandesgericht Hamm.

In dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung mehrerer den Eheleuten Sch.-W. gehöriger Grundstücke, war der Zuschlag am 3. Oktober 1908 erteilt worden. Im Kaufgelder-Verteilungstermine vom 7. November 1908 kam eine in Abt. III Nr. 17 für einen Kaufmann F. eingetragene Sicherungshypothek als Eigentümer-Grundschuld zum Ansage, und es entfiel darauf der Rest des Versteigerungserlöses von 2923,03 *M.* Auf diese Hebung erhoben die Parteien als Pfändungs-Pfandgläubiger Anspruch.

a) Die Beklagte hatte am 3. Oktober 1908 gemäß § 845 BPO. eine Benachrichtigung, daß die Pfändung der Eigentümer-Grundschuld bevorstehe, die an Stelle der bezahlten Hypothekensforderung des Kaufmanns F. entstanden sei, den Schuldnern Sch.-W., sowie am 5. Oktober 1908 dem angeblichen Drittschuldner G. zustellen lassen, und berief sich auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 9. Oktober 1908, worin die bezeichnete Eigentümer-Grundschuld in Höhe von 4318,25 *M.* nebst Zinsen und Kosten gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen war. Das Einziehungsverbot war den Eheleuten Sch.-W. am 21. Oktober, das Zahlungsverbot dem Kaufmann F. am 17. Oktober 1908 zugestellt.

b) Die Klägerin hatte am 5. November 1908 nach vorangegangenen Pfändungsankündigungen vom 30. September und 23. Oktober 1908 wegen vollstreckbarer Forderungen von 3944,10 *M.* nebst Zinsen und Kosten die angebliche Forderung des Schuldners Sch.-W. an F. aus der Eigentümer-Hypothek pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Sämtliche Urkunden waren am 1. Oktober, 23. Oktober und 6. November 1908 dem Vollstreckungsgerichte zugestellt; der Pfändungsbeschluß sollte am 14. November 1908 auch dem Ehemanne Sch.-W. zugestellt sein.

Der Vollstreckungsrichter verwies, da die Klägerin der Auszahlung an die Beklagte widersprach, die Parteien auf den Rechtsweg und sprach die Streitmasse, die er in Höhe von 2922,33 *M.* hinter-

legte, für den Fall, daß die Klägerin mit ihrem Widerspruche nicht durchbringe, der Beklagten zu.

Die Klägerin klagte darauf mit dem Antrage, die Beklagte zur Bewilligung der Auszahlung der Streitmasse und der Hinterlegungszinsen zu verurteilen; die Beklagte beantragte widerklagend, daß die Klägerin zur Einwilligung in die Auszahlung an sie verurteilt werde. Das Landgericht erkannte nach dem Antrage der Widerklage, das Oberlandesgericht umgekehrt nach dem der Klage.

Im Laufe des Rechtsstreits hatte sich die Klägerin auf den Standpunkt gestellt, daß alle bezeichneten Pfändungen und Pfändungsankündigungen ungültig seien, weil sie nur die Eigentümer-Grundschild, die durch den Zuschlag erloschen gewesen sei, beträfen. In Betracht komme nur eine neue Pfändungsankündigung der Klägerin vom 7. Januar 1909 und ein am 14. Januar 1909 erzielter Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, denen zufolge die Forderung ihres Schuldners an die Hinterlegungsstelle auf Auszahlung der Streitmasse gepfändet sei. Zugestellt war die Pfändungsankündigung der Regierung und dem Schuldner Sch.-B. am 8. Januar 1909, der Pfändungsbeschluß der ersten am 18. Januar, dem zweiten am 19. Januar 1909.

Das Oberlandesgericht trat der Ausführung der Klägerin bei. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat zunächst gegen den wiederholt vom Reichsgerichte

vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 62 S. 171, Bd. 65 S. 65; Rent.-Bl. für freiw. Ger. Bd. 10 S. 248

ausgesprochenen Grundsatz verstoßen, daß bei ordnungsmäßig durchgeführtem Verteilungsverfahren, wie es hier vorlag, der im Verteilungstermine erhobene und zum Rechtswege verwiesene Widerspruch nicht mit nachträglich eingetretenen Tatsachen, insbesondere nachträglichen Pfändungen, gerechtfertigt werden kann. Aber auch wenn man davon absteht, ist das Berufungsurteil nicht haltbar.

Zutreffend ist es zwar, wenn der Berufungsrichter, übereinstimmend mit dem Landgerichte, angenommen hat, daß . . . die Post

Abt. III Nr. 17 zur Eigentümer-Grundschild geworden ist und daß deshalb an sich die früheren Grundstückseigentümer, und nicht etwa die Beklagte, wie diese eventuell geltend gemacht hat, mit ihrer in Abt. III Nr. 20 nacheingetragenen Hypothek, auf den Rest des Versteigerungserlöses Anspruch hatten. Richtig ist es auch, daß mit dem Zuschlage am 3. Oktober 1908 die Eigentümer-Grundschild als solche erloschen war und daß es deshalb richtiger gewesen wäre, in der Pfändungsankündigung der Beklagten und in dem Pfändungsbeschlusse nicht die Eigentümer-Grundschild, sondern das Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse als gepfändet zu bezeichnen. Man kann auch nicht, wie es die Revision will, für die Zeit zwischen der Verkündung und der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses (§§ 90, 91 ZwVG.) eine Ausnahme machen, denn die Wirkungen des Zuschlages treten nach § 89 schon mit der Verkündung ein.

Vgl. Jädel Bem. 1 zu § 89, Bem. 3 zu § 90 ZwVG.

Der Berufungsrichter geht aber zu weit, wenn er mit Rücksicht hierauf einer nach dem Zuschlage vorgenommenen Pfändung der Eigentümer-Grundschild jede Bedeutung abspricht. Denn Hypotheken und Grundschulden erlöschen mit dem Zuschlage nur insoweit, als sie das Grundstück belasten. An die Stelle dieses Grundstücks tritt als Surrogat der Versteigerungserlös, und an diesem dauern die Rechte und die früheren Rechtsbeziehungen fort.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 397, Bd. 43 S. 427
Bd. 55 S. 223, Bd. 63 S. 216, Bd. 65 S. 418, auch Jur.
Wochenchr. 1910 S. 806 Nr. 18.

Gerade hierauf beruht auch die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, die nach dem Zuschlage bei der Pfändung, gleichviel ob sich der Versteigerungserlös noch im Besitze des Erstehers oder in der vorläufigen Verwahrung des Amtsgerichts oder in der Verwahrung der Hinterlegungsstelle befindet, keinen andern Drittschuldner als den früheren Eigentümer anerkennt und deshalb bei der Eigentümer-Grundschild lediglich die Zustellung an diesen Eigentümer entscheiden läßt.

Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 40 S. 395, Bd. 43 S. 427, Bd. 64 S. 216, sowie das Urteil in der Sache Rep. V. 272/07.

Deshalb wird selbst in Urteilen des Reichsgerichts hin und

wieder davon gesprochen, daß Eigentümer-Grundschulden durch Berechnungen und Erklärungen im Verteilungstermine entstehen, vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 217, Bd. 64 S. 212, und erörtert, wie nach dem Zuschlage die Pfändung einer Eigentümerhypothek oder der darauf entfallenen Hebung zu bewirken sei.

Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 48 S. 427.

Der Ausdruck im Pfändungsbeschlusse der Beklagten mag also ungenau gewesen sein; solche Ungenauigkeiten aber können, wenn sonst, wie hier, über den Sinn kein Zweifel obwalten kann, nicht schaden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 325, Bd. 64 S. 216; Gruch. Bd. 48 S. 1157.

Der Berufungsrichter hat daher, indem er sich an den Wortlaut klammerte, den § 133 B.G.B. verletzt.

Geht man hiervon aus, so war das Urteil des Landgerichts richtig, da der ordnungsmäßig dem Schuldner (früheren Eigentümer) zugestellte Pfändungsbeschuß der Beklagten den Pfändungen der Klägerin zeitlich vorging.“ . . .